

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Vorlage Nr. 232/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 06.12.2022

-öffentlich-

Aussetzung des Dezember-Abschlages für Nahwärme bei den Stadtwerken Güglingen

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der geschilderten Vorgehensweise zu.

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS | | |
|---------------------|--------|--|
| | Anzahl | |
| Ja-Stimmen | | |
| Nein-Stimmen | | |
| Enthaltungen | | |

Themeninhalt:

Der Bund hat beschlossen die Verbraucher von Erdgas und Wärme zu entlasten. Hierzu ist das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) vom 15.11.2022 in Kraft getreten.

Die Entlastung sieht vor, dass die Kunden 120 % des September-Abschlages 2022 erstattet bekommen. Der September-Abschlag 2022 wird als Berechnungsbasis genommen.

Der Dezember-Abschlag 2022 muss durch die Kunden nicht bezahlt werden.

Da diese den Dezember-Abschlag nicht bezahlen müssen, findet somit eine Entlastung statt.

Betroffen hiervon sind die an die Nahwärmeversorgung Herrenäcker sowie an das Blockheizkraftwerk Stadtmitte angeschlossenen privaten Gebäude.

Je nachdem, ob die Kunden ein Sepa-Lastschriftmandat zur monatlichen Abbuchung erteilt haben oder nicht, ergibt sich für diese eine von zwei Varianten.

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird der Dezember-Abschlag nicht eingezogen.

Sollte der Kunde den Stadtwerken Güglingen kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, dann braucht er den fälligen Dezember-Abschlag nicht überweisen. Sollte er dies doch aufgrund eines Dauerauftrages tun, so erhält er kurzfristig eine Rückerstattung.

Wie geschildert erhalten die Kunden nicht nur eine Erstattung des Dezember-Abschlages 2022 (Berechnungsbasis: September-Abschlag 2022), sondern zusätzlich noch einen Erstattungsbetrag i.H.v. 20 %.

Im Moment sind die Stadtwerke Güglingen als Versorger noch dabei die entsprechenden Erstattungsbeträge zu berechnen. Eine Erstattung des Betrages (20% des September-Abschlages) wird noch in diesem Jahr erfolgen.

Generell wird noch darauf hingewiesen, dass die erstatten Beträge nicht von den Stadtwerken übernommen werden. Die Stadtwerke Güglingen werden beim Bund über die KfW-Bank einen entsprechenden Antrag stellen und die KfW-Bank erstattet dann den Stadtwerken die eingereichten Beträge (120% des Abschlags). Für die Stadtwerke ist die Abwicklung daher neutral.

Eine direkte Erstattung von der KfW-Bank an die Wärmekunden findet nicht statt. Ebenfalls kann die Antragsstellung ausschließlich über die Stadtwerke Güglingen als Wärmeversorgungsunternehmen erfolgen.

Bezüglich der weiteren Entlastungen / Erstattungen (Preisbremsen), die im Jahr 2023 seitens des Bundes geplant sind, werden die Kunden getrennt informiert. Es liegen noch keine genauen Informationen vor, ab wann und in welcher Höhe die Entlastungen kommen sollen. Hierzu sollen bzw. müssen zunächst die notwendigen Beschlüsse auf Bundesebene getroffen werden.

Weiterhin wird derzeit geprüft, wie die konkrete Berücksichtigung bzw. Umsetzung der bereits beschlossenen Absenkung des MwSt.-Betrages von 19% auf 7% für die Wärmekunden erfolgen kann.

Weiterhin arbeiten die Stadtwerke parallel intensiv an einer Lösung für die Nahwärmezentrale.

25.11.2022 / Behringer